

## **1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

*Vom 10.12.1948 Resolution 217 (III) Universal Declaration of Human Rights in: United Nations, General Assembly, Official Records Third Session (part I) Resolutions (Doc. A/810) S. 71*

### **Artikel 2 [Verbot der Diskriminierung]**

1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

(...)

### **Artikel 16 [Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie]**

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. (...)

### **Artikel 18 [Gewissens- und Religionsfreiheit]**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.